

GEMEINDE **UETENDORF**

etwas mehr ● ● ●

GEMEINDEORDNUNG

Fassung vom 8. März 2015

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeines	3
Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Aufgabenübertragung an Dritte	3
Art. 3	Aufgabenerfüllung für Dritte	4
Art. 4	Information	4
2.	Politische Rechte	4
Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Wählbarkeit	4
Art. 7	Antrag an der Gemeindeversammlung	4
Art. 8	Initiative	5
Art. 9	Referendum gegen Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung	6
Art. 9a	Abstimmung über Varianten	6
Art. 10	Petition	6
3.	Organisation/ Wahlen	6
Art. 11	Organe	6
Art. 12	Urnenwahlen	7
Art. 13	Wahlen durch die Gemeindeversammlung	7
Art. 14	Wahlen durch den Gemeinderat	7
Art. 15	Unterstellungsverhältnisse	8
Art. 16	Amtsdauer	8
Art. 17	Amtszeit	8
Art. 18	Konstituierung	8
4.	Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung	8
Art. 19	Urnenabstimmung	8
Art. 20	Gemeindeversammlung	9
Art. 21	Gemeinderat	10
Art. 22	Kommissionen	11
Art. 22a	Geschäftsleitung	11
Art. 23	Delegierte	12
Art. 24	Nachkredit	12
5.	Das Gemeindepersonal	12
Art. 25	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
6.	Übergangsbestimmungen	12
Art. 26	Laufende Legislatur	12
7.	Schlussbestimmungen	12
Art. 27	Bisherige Amtszeit	12
Art. 28	Inkrafttreten	12

Präambel

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf die folgende Gemeindeordnung:

1. Allgemeines

Art. 1 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl und Interesse dienen.
- 3 Die Behörden und die Verwaltung handeln bürgernah, sozial verantwortlich, ökologisch, wirtschaftlich und transparent und fördern die aktive Teilnahme der Bevölkerung.

Art. 2 Aufgabenübertragung auf Dritte

- 1 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Finanzkompetenz.
- 2 Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
 - a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 3 Aufgabenerfüllung für Dritte

Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für eine oder mehrere andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinde(n) in eine für jene Aufgabe eingesetzte ständige Kommission wählen.

Art. 4 Information

- 1 Die Einwohnerinnen und Einwohner werden aktiv informiert. Grundlage bildet die kantonale Gesetzgebung.

2. Politische Rechte

Art. 5 Grundsatz

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- 2 Das Stimmrecht ist im Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung geregelt.

Art. 6 Wählbarkeit

- 1 Wählbar sind:
In den Gemeinderat, in das Gemeinde- und Vize-Gemeindepräsidium sowie in die Resultateprüfungskommission alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- 2 In alle übrigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis: alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- 3 In nichtständige Kommissionen: alle urteilsfähigen Personen.

Art. 7 Antrag an der Gemeindeversammlung

Unter dem Traktandum „Mitteilungen des Gemeinderates / Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Versammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. Der Antrag bedarf eines zustimmenden Beschlusses (Erheblichkeitserklärung).

- Art. 8 Initiative (Fassung vom 8.3.2015)
- 1 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.
- 2 Der Initiativtext ist der Präsidialabteilung zur Vorprüfung einzureichen.
- 3 Die Frist für eine Unterschriftensammlung beträgt 6 Monate und beginnt mit der Genehmigung des Initiativtextes.
- 4 Behandlung von Initiativen
- 4.1. Unter Vorbehalt der vorstehenden Abs. 1-3 ist eine Initiative gültig, wenn sie
- a) von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
 - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
 - c) nicht rechtswidrig ist;
 - d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
 - e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
- 4.2 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 4.3 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- 4.4 Fehlt eine Voraussetzung nach Ziffer 4.1, so verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- 4.5 Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.
- 4.6 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative in der Regel innert 8 Monaten seit der Einreichung.
- 4.7 Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- 4.8 Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, welche mehr Stimmen erhalten hat.
- Art. 9 Referendum gegen Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung
- 1 200 Stimmberechtigte können verlangen, dass ein Ausgabenbeschluss der Gemeindeversammlung von über Fr. 2'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- den Stimmberechtigten an der Urne zum Entscheid unterbreitet wird.

2 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Versammlungsbeschlusses im amtlichen Anzeiger. Es werden Beschluss, der Hinweis auf die Referendumsmöglichkeiten, die Referendumsfrist, die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und der Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen, veröffentlicht.

Art. 9 a Abstimmung über Varianten *(Fassung vom 13.2.2011)*

1 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

2 Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.

Art. 10 Petition

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an eine Gemeindebehörde zu richten.

2 Die zuständige Behörde beantwortet die Petition in der Regel innert 6 Monaten.

3. Organisation/ Wahlen

Art. 11 Organe

a Stimmberechtigte Urnenwahlen und –abstimmungen
Gemeindeversammlungen

b Gemeinderat 7 Mitglieder
(Fassung vom 13.2.2011)

c Kommissionen der Stimmberechtigten
(gemäss Anhang I dieses Reglements) *(Fassung vom 8.3.2015)*

- Regionale Sozialhilfekommission 9 Mitglieder
- Resultateprüfungskommission 6 Mitglieder

d	Revisionsstelle	extern (unter Beizug der Resultateprüfungskommission)
e	Ständige Kommissionen (Behörden) nach Bedarf	
f	Nichtständige Kommissionen	nach Bedarf
g	Personal	Stellenetat
h	Geschäftsleitung (Fassung vom 13.2.2011)	3 Mitglieder

Art. 12 Urnenwahlen

1 An der Urne werden im Proporzverfahren gewählt:
(Fassung vom 13.2.2011)

7 Mitglieder des Gemeinderates

2 An der Urne wird im Majorzverfahren gewählt:

das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium in Personalunion

Art. 13 Wahlen durch die Gemeindeversammlung (Fassung vom 8.3.2015)

Die Gemeindeversammlung wählt:

- die Vertretung in der Regionalen Sozialhilfekommission
- die Resultateprüfungskommission
- die externe Revisionsstelle

Art. 14 Wahlen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt:

- a) die Mitglieder der übrigen ständigen und aller nichtständigen Kommissionen
- b) die Gemeindedelegierten

Art. 15 Unterstellungsverhältnisse (Fassung vom 13.2.2011)

Die Kommissionen und die Geschäftsleitung unterstehen fachlich und administrativ dem Gemeinderat, sofern besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung nicht ausdrücklich andere Regelungen vorsehen.

- Art. 16 Amtsdauer
- 1 Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
 - 2 Der Gemeinderat kann für ständige Kommissionen mittels Einsetzungsbeschluss oder Verordnung den Beginn und das Ende einer Amtsdauer verschieben, sofern dies sinnvoll und zweckmässig erscheint.

- Art. 17 Amtszeit
- 1 Die Amtszeit aller Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach 4 Jahren Unterbrechung wieder möglich.
 - 2 Die Präsidentin oder der Präsident kann während maximal 5 Amtsdauern Mitglied des Gemeinderates sein, davon höchstens während 3 aufeinanderfolgenden Amtsdauern im Präsidialamt. Diese Regelung gilt nicht für Kommissionen.
 - 3 Angebrochene Amtsdauern bis zu 2 Jahren werden nicht angerechnet.

- Art. 18 Konstituierung
- 1 Der Gemeinderat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
 - 2 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

4. Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung

- Art. 19 Urnenabstimmung
- 1 Der Gemeinderat ordnet die erforderlichen Urnenabstimmungen und -wahlen an.
 - 2 Beschlüsse von einmaligen Ausgaben über Fr. 5'000'000.-- werden durch die Urnenabstimmung gefasst.
 - 3 Wiederkehrende Ausgaben von über CHF 100'000.-- werden an der Urne beschlossen.

- 4 An der Urne werden ausserdem beschlossen: *(Fassung vom 13.2.2011)*
- a) die Annahme und Abänderung der Gemeindeordnung
 - b) die Annahme und Abänderung des Reglements über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung
 - c) die Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan), soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft
 - d) „Art. 19 Abs. 4 Bst. d) aufgehoben“
 - e) Referenden gemäss Art. 9.

Art. 20 Gemeindeversammlung

- 1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- a) wenn die Geschäfte es erfordern
 - b) im zweiten Halbjahr, um über den Voranschlag zu beschliessen.
 - c) innert 60 Tagen, wenn 5 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- 3.1 neue Ausgaben von über Fr. 200'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- abschliessend, sofern es sich nicht um ein Geschäft über den Erwerb von Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken handelt
 - 3.2 wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 40'000.-- bis Fr. 100'000.-- abschliessend
 - 3.3 neue Ausgaben von über Fr. 2'000'000.-- bis Fr. 5'000'000.--, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 9 Abs.1.
 - 3.4 Reglemente, unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 4
 - 3.5 die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
 - 3.6 bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - 3.7 über die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Sachgeschäfte (die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil).

- 4 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
 - 4.1 Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - 4.2 Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, unter Vorbehalt von Art. 21, Abs. 4.5
 - 4.3 Anlagen in Immobilien
 - 4.4 Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens (Anpassung an Art. 100 Gemeindeverordnung)
 - 4.5 Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens (Anpassung an Art. 100 Gemeindeverordnung)
 - 4.6 Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - 4.7 die Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Art. 21 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Er ist zuständig für die gesamtheitliche Planung und Führung der Gemeinde. Er erlässt ein Leitbild und Legislaturziele. *(Fassung vom 13.2.2011)*
- 2 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente und effektive Erfüllung aller Gemeindeaufgaben auf der Grundlage von Art. 1.
- 3 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- 4 In den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen insbesondere:
 - 4.1 Erlass der Organisations- und Geschäftsverordnung
 - 4.2 Die Bestimmung der Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm
 - 4.3 Erlass von Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen
 - 4.4 Festlegung des Stellenetats

- 4.5 Neue Ausgaben bis Fr. 200'000.--. Bei Geschäften über den Erwerb und Verkauf von Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken beträgt die Finanzkompetenz Fr. 1'000'000.-- *(Fassung vom 13.2.2011)*
- 4.6 Wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- abschliessend
- 4.7 Die Verwaltungsrechnung
- 4.8 Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
- 4.9 Die Einführung neuer Verwaltungsmodelle. Die Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall gemäss den Bestimmungen von Art. 115 ff der Gemeindeverordnung (GV)
- 4.10 Die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitungen.
(Fassung vom 13.2.2011)
- Art. 22 Kommissionen
- 1 Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen.
- 2 Unter Vorbehalt anderer reglementarischer Bestimmungen legt der Gemeinderat im Einsetzungsbeschluss Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung aller nicht im Anhang I aufgeführten Kommissionen im Einzelnen fest.
- Art. 22a Geschäftsleitung *(Fassung vom 13.2.2011)*
- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
- der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten
- der Leiterin oder dem Leiter der Präsidialabteilung
- der Leiterin oder dem Leiter Finanzen
Die Geschäftsleitung konstituiert sich selber und bestimmt ihr Verfahren.
- 2 In den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen:
- 2.1 Die operative Gesamtführung der Gemeinde
- 2.2 Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— für nicht wiederkehrende Ausgaben und nicht definierte Voranschlagskredite
- 2.3 Anstellung und Entlassung des öffentlich- und privatrechtlich angestellten Personals, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen
- 3 Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung durch Verordnung weitere Zuständigkeiten aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich übertragen.

Art. 23 Delegierte

Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde in Verbandsparlamenten ihre Stimmkraft ausübt. Der Gemeinderat kann den Delegierten verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 24 Nachkredit

1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

2 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

5. Das Gemeindepersonal

Art. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bestimmungen über das Gemeindepersonal sind im Personalreglement und in der Personalverordnung geregelt.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 26 Laufende Legislatur

Mit Ausnahme der Fürsorge- und Vormundschaftskommission und der Wehrdienst- und Zivilschutzkommission bleiben die ständigen Kommissionen sowie die gewählten Behördemitglieder bis zum 31.12.2003 in ihrem Amt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Bisherige Amtszeit

Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend

Art. 28 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat setzt die Gemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Uetendorf vom 2. Dezember 2001 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Walter Gugger

sig. Kurt Spöri

A u f l a g e z e u g n i s

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Uetendorf, 7. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri

Revision der Gemeindeordnung vom 13. Februar 2011

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 9a (neu), Art. 11 Bst. b) und c), Art. 13, Art. 15, Art. 19 Abs. 4 Bst. d), Art. 21 Abs. 1, Art. 21 Abs. 4 Ziff. 4.5 und 4.10 sowie Art. 22a (neu), setzt der Gemeinderat nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben die Revision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 mit grossem Mehr angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf

sig. Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 29. März 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 5. Mai 2011.

Der Gemeinderat hat die Änderungen per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Revision der Gemeindeordnung vom 8. März 2015

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 6 Abs. 1 und 3, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 lit. c, Art. 13, Art. 20 Abs. 4 Ziff. 4.4 und 4.5 sowie Anhang I setzt der Gemeinderat nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben die Revision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 mit 1'416 : 160 Stimmen angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:



Albert Rösti

Der Sekretär:



Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 10. April 2015

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Spöri

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27. April 2015

Anhang I zur Gemeindeordnung

(Fassung vom 8.3.2015)

Die ständigen Kommissionen der Stimmberechtigten

Vormundschaftskommission

aufgehoben per 31.12.2015

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleitung Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Regierungsstatthalter
Untergeordnete Stelle:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalen Sozialdienstes Uetendorf
Aufgaben:	Im Rahmen der eidg. und kant. Gesetzgebung; ist Vormundschaftsbehörde
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Regionale Sozialhilfekommission

(Fassung vom 8.3.2015)

Mitgliederzahl:	9 (davon 4 Mitglieder der Gemeinde Uetendorf)
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung (für Uetendorfer Mitglieder)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleitung Gemeinderat Uetendorf Ressortleitung Gemeinderat Thierachern Ressortleitung Gemeinderat Uttigen 1 Vertretung der Gemeinde Thierachern 1 Vertretung der Gemeinde Stocken-Höfen 1 Vertretung der Gemeinde Amsoldingen
Übergeordnete Stelle:	Regierungsstatthalter
Untergeordnete Stelle:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalen Sozialdienstes
Aufgaben:	Im Rahmen der eidg. und kant. Gesetzgebung; ist Sozialbehörde der Gemeinden Amsoldingen, Stocken-Höfen, Thierachern, Uetendorf, Uttigen und Zwieselberg

Resultateprüfungskommission

Mitgliederzahl:	6	<i>(Fassung vom 13.2.2011)</i>
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung	
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung	
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung der externen Revisionsstelle- Aufsichtsbehörde für den Bereich Datenschutz- Aufsichtsbehörde für den Bereich Informatik-Sicherheit	

Schulkommission

	aufgehoben	neu: Wahlbehörde Gemeinderat (Art. 13 und 14 GO)
Mitgliederzahl:	15 (davon 13 Mitglieder der Gemeinde Uetendorf)	
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung (für Uetendorfer Mitglieder)	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleitung Gemeinderat	
	Die Einzelheiten regelt das Schulreglement.	